



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 30. Dezember 1986 ^ Teil I Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
11.12. 86	Bekanntmachung über die Aufhebung eines Beschlusses auf dem Gebiet der Volksbildung	505
28. 11. 86	Anordnung über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen	505
5. 12. 86	Anordnung über das Wirksamwerden der geltenden Industriepreise gegenüber den Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel.....	508
10. 12. 86	Anordnung über das Statut für das Bauhaus Dessau	511

Bekanntmachung über die Aufhebung eines Beschlusses auf dem Gebiet der Volksbildung vom 11. Dezember 1986

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates der Beschluß vom 17. Dezember 1962 zur Verbesserung und weiteren Entwicklung des Mathematikunterrichts in den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II Nr. 100 S. 853) am 31. Dezember 1986 außer Kraft tritt.

Berlin, den 11. Dezember 1986

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anordnung über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen vom 28. November 1986

Auf der Grundlage der Verordnung vom 23. Mai 1985 über die Vorbereitung von Investitionen (GBL I Nr. 17 S. 197) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Bildung der Industriepreise für komplette Anlagen und technologische Anlagen gemäß dem Bilanzverzeichnis vom 12. April 1985 (Sonderdruck Nr. 688/16 des Gesetzblattes) und den dazu erschienenen Ergänzungen sowie für Gebäude und bauliche Anlagen gemäß der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik — Teil VII — (im folgenden Anlagen genannt), soweit diese auf Grund vertraglicher Vereinbarungen durch Kombinate und Betriebe als General- bzw. Hauptauftragnehmer geliefert bzw. errichtet werden.

(2) Als General- bzw. Hauptauftragnehmer im Sinne dieser Anordnung gelten die Kombinate und Betriebe, die in der von

der Staatlichen Plankommission herausgegebenen Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer aufgeführt sind und für die die Bestimmungen des Abs. 1 zutreffen.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten — mit Ausnahme des § 6 — auch für Nachauftragnehmer, wenn sie zur Abgabe eines verbindlichen Preisangebotes aufgefordert werden.

(4) Bei der Bildung der Industriepreise für Anlagen, die durch Kombinate und Betriebe als Generallieferanten für den Export oder deren Hauptauftragnehmer geliefert bzw. errichtet werden, ist diese Anordnung unter Berücksichtigung der für den Export von Anlagen geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

(5) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für die Bildung der Industriepreise für die Modernisierung vorhandener Anlagen und Gebäude sowie baulicher Anlagen gemäß Abs. 1, wenn diese durch Auftragnehmer gemäß den Absätzen 2 oder 6 durchgeführt werden. Werden Rationalisierungsinvestitionen im zeitlichen und funktionellen Zusammenhang mit Generalreparaturen durchgeführt, sind entsprechend den Rechtsvorschriften die Investitionsaufwendungen gesondert auszuweisen.

(6) Werden entsprechend den Rechtsvorschriften Auftragnehmer vorhabenbezogen als Hauptauftragnehmer oder Generalauftragnehmer eingesetzt, sind für die Bildung der Industriepreise die Bestimmungen dieser Anordnung mit Ausnahme des § 5 Abs. 5 Ziffern 6.2. und 6.4. und § 6 Absätze 2 und 4 anzuwenden.

(7) Diese Anordnung ist für die Ermittlung des Investitionsaufwandes mit der Aufwandsrechnung durch die Investitionsauftraggeber sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Grundsätze

(1) Durch die Bestimmungen dieser Anordnung werden weder die Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen Veränderungen der Verbraucherpreise für die Bevölkerung auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Anordnung vorgenommen werden.

(2) Die Industriepreise für Anlagen sind zwischen den Auftragnehmern und Auftraggebern als Vereinbarungspreise auf der Grundlage des verbindlichen Preisangebotes bei Wahrung des gegenseitigen Vorteils vertraglich festzulegen. Die Vertragspartner haben bei der Vereinbarung der Industriepreise von volkswirtschaftlichen Interessen auszugehen.